

# **Gründung der noris inklusion kommunal gGmbH als Tochtergesellschaft der noris inklusion gGmbH**

## Entscheidungsvorlage

### **1. Hintergrund**

Seit Jahrzehnten arbeitet die noris inklusion gGmbH (vormals die WfB) in manchen Arbeitsfeldern fast ausschließlich für die Stadt Nürnberg. Dies betrifft insbesondere den Bereich Druck und Druck-Weiterverarbeitung, seit einigen Jahren Scan-Dienstleistungen und vor allem die Parkanlagenreinigung und Grünflächenpflege.

Schon seit geraumer Zeit wurde vom Vergabemanagement der Stadt Nürnberg darauf hingewiesen, dass die aktuelle Vergabepaxis in den genannten Bereichen ein rechtliches Risiko für die Stadt Nürnberg darstellt.

Die Beauftragungen durch die Stadt Nürnberg sind für die noris inklusion wirtschaftlich bedeutsam und für den Bereich Bürodienstleistung existenziell. So entfällt zum Jahr 2019 durch die Digitalisierung aller Stadtratsunterlagen ein Volumen von ca. 80.000,- Euro netto, was ca. 25% des städtischen Digitaldruckvolumens bedeutet. Zudem hat sich aber gezeigt, dass „im Schlepptau“ dieser Veränderung weitere Druckaufträge für begleitende Stadtratsunterlagen im Volumen von 40.000,-€ weggefallen sind. Insgesamt somit über 120.000,-€ innerhalb eines Jahres. Dieser Ausfall könnte eventuell durch andere Druckaufträge der Stadt Nürnberg oder auch durch neue Tätigkeiten an die noris inklusion teilweise kompensiert werden.

Die Einschätzung der Stadt Nürnberg zur Vergabeform hat sich dahingehend konkretisiert, dass noris inklusion künftig nur noch dann Aufträge der Stadt erhalten könne, wenn eine Rechtsperson gegründet wird, die im Wesentlichen für die Stadt Nürnberg tätig ist und als Inhouse-fähig gilt.

### **2. Zielstellung**

Mit der beabsichtigten Gründung der noris inklusion kommunal gGmbH wird die Schaffung eines Dienstleisters ermöglicht, welcher überwiegend für den Auftraggeber Stadt Nürnberg Leistungen erbringt und dadurch als Inhouse-fähig angesehen werden kann.

Voraussetzung ist insofern nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GWB, dass der öffentliche Auftraggeber (Stadt Nürnberg) über die juristische Person (noris inklusion kommunal gGmbH) eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt („Kontrollkriterium“), dass mehr als 80 % der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber oder von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde („Wesentlichkeitskriterium“) und dass an der juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht. Alle drei Voraussetzungen lassen sich durch die Gründung der neuen Gesellschaft schaffen.

Das Wesentlichkeitskriterium ist, wie dargestellt, erfüllt, wenn mehr als 80% der Tätigkeiten der neuen Gesellschaft der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen die neue Gesellschaft von der Stadt Nürnberg betraut wurde (vgl. § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB). Zur Ermittlung des prozentualen Anteils ist auf die durchschnittlichen Gesamtumsätze der letzten drei Jahre vor der Vergabe abzustellen (§ 108 Abs. 7 Satz 1 GWB). Die Einhaltung der gesetzlichen Grenze wird durch die Geschäftsführung sichergestellt und ist im Gesellschaftsvertrag der noris inklusion kommunal gGmbH festgelegt (vgl. § 1 Abs. 5).

Insbesondere zur Erfüllung des sog. Wesentlichkeitskriteriums würde noris inklusion die unter Ziffer 1 genannten Arbeitsfelder der anerkannten Werkstätten ausgliedern und diese künftig in der noris inklusion kommunal gGmbH anbieten. So können die attraktiven Arbeitsfelder erhalten bleiben. Von den anerkannten 530 Werkstattplätzen würden 60 in die neue Tochtergesellschaft der noris inklusion gGmbH wechseln, zusammen mit dem bestehenden und anerkanntem Personal und in den schon anerkannten Räumlichkeiten.

Im Bereich Gartenbau handelt es sich hierbei um sechs Gruppen mit je 6 Beschäftigten = 36 Beschäftigte.

Im Bereich Druck, Druckweiterverarbeitung, Scanning (Aktenvernichtung) handelt es sich hierbei um 24 Beschäftigte.

Entsprechend der Satzung der Muttergesellschaft noris inklusion gGmbH, wird auch die Tochtergesellschaft noris inklusion kommunal gGmbH gemeinnützige Zwecke verfolgen, die u.a. folgende Satzungsinhalte fortführt:

*„Aufgabe und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung sowie der Wohlfahrtspflege.“*

*„Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung von Aufgaben auch als Mitglied oder Gesellschafter an Vereinigungen, gemeinnützigen Körperschaften oder Unternehmen beteiligen, solche betreiben oder die Geschäfte besorgen.“*

*„Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung (AO). Der Betrieb der Werkstatt für behinderte Menschen stellt einen Zweckbetrieb i.S. des § 68 Nr. 4 AO dar.“*

### **3. Rechtliche Struktur**

Die Umsetzung des oben beschriebenen Zweckes erfolgt aus Sicht der Stadt Nürnberg und der noris inklusion gGmbH am besten durch die Gründung einer 100%igen Tochtergesellschaft der noris inklusion gGmbH. Mittelbar wäre demnach die Stadt Nürnberg 100%iger Anteilseigner.

Die Geschäftsführung der neu zu gründenden noris inklusion kommunal gGmbH erfolgt durch den Geschäftsführer der noris inklusion gGmbH (Personenidentität). Die Einrichtung eines zusätzlichen Aufsichtsorgans (Aufsichtsrat) bei der noris inklusion kommunal gGmbH ist entbehrlich, da entsprechende Zustimmungsvorbehalte in den Aufgabenkatalog der Gesellschafterversammlung integriert wurden (**siehe Anlage 1, Entwurf der Gesellschaftssatzung der noris inklusion kommunal gGmbH**).

Eine angemessene Einflussnahme im Sinne der Gemeindeordnung sowie die Einhaltung des Kontrollkriteriums seitens der Stadt Nürnberg ist gewährleistet, da die Satzung der noris inklusion gGmbH beinhaltet, dass der Geschäftsführer der noris inklusion gGmbH zur Vertretung der noris inklusion gGmbH in der Gesellschafterversammlung der noris inklusion kommunal gGmbH für bestimmte Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung vorab die Zustimmung des Aufsichtsrates der noris inklusion gGmbH benötigt (**siehe § 11a der Gesellschaftssatzung der noris inklusion gGmbH -Anlage 2-**).